

# Allgemeine Vertragsbedingungen für den Mietvertrag

## 1. Vertragsgegenstand

SIX Payment Services AG (nachfolgend «SPS» genannt) überlässt dem Vertragspartner während der Mietdauer die im Mietvertrag aufgeführten Terminals zum Gebrauch. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietvertrag regeln die Rechte und Pflichten zwischen SPS und dem Vertragspartner in Bezug auf sämtliche zwischen den Parteien in schriftlicher Form oder im Webshop auf der Internetseite [www.six-payment-services.com/shop](http://www.six-payment-services.com/shop) abgeschlossenen Mietverträgen (nachfolgend «Webshop»).

## 2. Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis zwischen SPS und dem Vertragspartner kommt mit Unterzeichnung des Mietvertrags zustande.

Für Vertragsabschlüsse im Webshop gelten folgende Bestimmungen: Die Angebote von SPS im Webshop sind freibleibend und nicht als bindende Offerte zu verstehen. Alle Angaben im Webshop, insbesondere Produktbeschreibungen, Produktfotos, Filme, Masse, Gewichte, technische Spezifikationen, Zubehörbeziehungen, erfolgen ohne Gewähr. Für den Webshop sind die gültigen Spezifikationen vom Hersteller zum Zeitpunkt der Lieferung an den Vertragspartner massgebend. Durch Absenden einer Bestellung sowie gleichzeitiger Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietvertrag gibt der Vertragspartner ein rechtlich verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab. SPS kann dieses Angebot durch eine Bestätigung per E-Mail annehmen. Ein Mietvertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von SPS via E-Mail oder durch die Lieferung der Geräte zustande. Die Auftragsbestätigung oder Lieferung steht unter dem Vorbehalt des Zahlungseingangs bei SPS.

## 3. Mietbeginn, Mietdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer, aber jedenfalls für die allfällig vereinbarte Mindestvertragsdauer abgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich der Vertrag, vorausgesetzt, es liegt keine Kündigung vor, auf unbestimmte Dauer.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats per Einschreiben gekündigt werden. Falls eine Mindestvertragsdauer vereinbart worden ist, kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer, per Einschreiben gekündigt werden. Bei Vertragsverletzung seitens des Vertragspartners behält sich SPS das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen.

## 4. Mietzins und Zahlungsbedingungen

Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste. Frühere Preise und sonstige Angaben über Geräte auf der Internetseite des Webshops werden mit ihrer Aktualisierung ungültig. Technische Änderungen, Irrtümer, Schreib- und Druckfehler bleiben vorbehalten. SPS kann Preisänderungen jederzeit ohne Vorankündigung vornehmen. Sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich der Vertragspartner, den Mietzins monatlich im Voraus via Lastschriftverfahren zu bezahlen. Der Vertragspartner erteilt SPS eine entsprechende Ermächtigung. Sollte das Bankkonto des Vertragspartners keine genügende Deckung aufweisen und die Bank ein Rücklastschriftverfahren auslösen, gerät der Vertragspartner ohne Mahnung ab dem Datum der Rücklastschrift in Verzug. SPS ist ohne weitere Mitteilung berechtigt, einen Verzugszins von 10% p.a. auf den Rechnungsbetrag zu erheben. Die Haftung des Vertragspartners für hierfür entstandene Kosten sowie Mahn- und Inkassokosten bleibt vorbehalten. Insbesondere schuldet der Vertragspartner SPS CHF 25.– je erhobene Mahnung.

Wenn Zahlung gegen Rechnung vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen, nach der der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug gerät. SPS ist ohne weitere Mitteilung berechtigt, einen Verzugszins von 10% p.a. auf den Rechnungsbetrag zu erheben. Die Haftung des Vertragspartners für entstandene Mahn- und Inkassokosten bleibt vorbehalten. Insbesondere schuldet der Vertragspartner SPS CHF 25.– je erhobene Mahnung.

Wenn Zahlung mittels Verrechnung vereinbart wurde, ist SPS berechtigt, fällige Forderungen aus dem Mietvertrag (insbesondere Mietgebühren) mit den Vergütungen, die aus der Erfüllung von Vereinbarungen für die Kartenakzeptanz entstehen, zu verrechnen. SPS wird dem Vertragspartner den Verrechnungstermin auf der ausgestellten Rechnung mitteilen und die Verrechnung auf der Vergütungsanzeige ausweisen.

## 5. Obligatorische Servicepakete für die Inbetriebnahme

SPS stellt zwei Servicepakete für die Inbetriebnahme eines Terminals zur Verfügung. Der Vertragspartner hat zwingend ein Servicepaket auszuwählen. Ohne vereinbartes Servicepaket kann das entsprechende Terminal nicht in Betrieb genommen werden. Servicepakete für die Inbetriebnahme werden einmalig mit der ersten Monatsmiete in Rechnung gestellt. Das Servicepaket «Activation» enthält die unter Ziff. 6 lit. a, b und c beschriebenen Leistungen. Das Servicepaket «On-Site» enthält zusätzlich die unter Ziff. 6 lit. d und e beschriebenen Leistungen.

## 6. Leistungen der Servicepakete für die Inbetriebnahme

### a) Aufschalten in den Systemen

SPS schaltet alle für den Betrieb notwendigen und vom Vertragspartner gewünschten Zahlungsmittel und Zusatzleistungen betriebsfertig auf dem Terminal auf.

### b) Funktionsprüfung

Bei der Auslieferung rüstet SPS das Terminal mit der aktuellsten Software-Version aus und prüft die vom Vertragspartner gewählten Zahlungsmittel und Zusatzleistungen.

### c) Lieferung

Die Kosten für Versand und Verpackung des Terminals sind im Preis des entsprechenden Servicepakets inbegriffen.

### d) Inbetriebnahme des Terminals vor Ort

SPS bietet dem Vertragspartner die Möglichkeit, das Terminal vor Ort in Betrieb nehmen zu lassen. Die Inbetriebnahme erfolgt nach entsprechender Terminvereinbarung am Standort des Terminals, der im Mietvertrag definiert ist. Bei der Inbetriebnahme des Terminals vor Ort hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass dieses für den Servicetechniker zugänglich ist. Im Übrigen sorgt der Vertragspartner dafür, dass die Vorarbeiten wie Netz- und Telefonanschluss den jeweils gültigen Vorschriften von SPS entsprechen und vor der vereinbarten Inbetriebnahme abgeschlossen sind. Ist zum vereinbarten Zeitpunkt der Zugang zum Terminal nicht gewährleistet bzw. sind die Vorarbeiten unvollständig oder unsachgemäss, gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

### e) Instruktion in der Bedienung des Terminals

SPS bietet dem Vertragspartner die Möglichkeit, sich vor Ort in der Bedienung des Terminals und aller seiner Funktionen instruieren zu lassen. Die Instruktion erfolgt am Standort des Terminals, der im Mietvertrag definiert ist. Bei der Instruktion in der Bedienung vor Ort hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass das Terminal für den Servicetechniker zugänglich ist und die zu instruierenden Personen anwesend sind. Ist zum vereinbarten Zeitpunkt der Zugang nicht gewährleistet bzw. sind die erforderlichen Personen nicht anwesend, gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

## 7. Gebrauch der Mietsache

Das Terminal sowie die Terminalsoftware bleiben Eigentum von SPS und dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden. Der Vertragspartner hat das Terminal mit aller Sorgfalt zu behandeln und gemäss den Bedienungsvorschriften, die ihm mit dem Terminal übergeben oder auf der Homepage von SPS publiziert werden, zu bedienen.

Terminalsoftware und Benutzeranleitung sind urheberrechtlich geschützte Werke und dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden. Jedes Kopieren oder Abändern sowie weitere Eingriffe in die Terminalsoftware bzw. die Benutzeranleitung sind verboten. Das Entfernen des Terminals vom definierten Standort ist nur mit schriftlicher Bewilligung von SPS erlaubt. Die Ausfuhr aus der Schweiz ist dem Vertragspartner nicht gestattet.

## 8. Unterhalt und Reparaturen

SPS behält sich vor, nach eigenem Ermessen die Software des Terminals anzupassen oder Unterhaltsarbeiten durchzuführen. Störungen oder Defekte sind SPS unverzüglich zu melden. SPS wird allfällige Störungen am Terminal während der Vertragsdauer auf eigene Kosten und im Rahmen des auf dem Mietvertrag aufgeführten Servicepakets beheben oder das Terminal ersetzen, soweit die Störungen nicht durch den Vertrags-

partner, insbesondere durch unsachgemässe Behandlung oder Bedienung, verursacht worden sind. Hat der Vertragspartner für den Schaden einzustehen, so werden ihm die Reparaturkosten zu branchenüblichen Preisen in Rechnung gestellt. SPS haftet bei Störungen oder Defekten am Terminal nicht für entgangenen Gewinn, Mehraufwendungen oder entgangene Einsparungen des Vertragspartners.

### 9. SIM-Karte

Die Beschaffung einer SIM-Karte für den Betrieb von GPRSTerminals liegt in der Verantwortung des Vertragspartners.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch, von SPS eine SIMKarte beziehen zu können. Wird die SIM-Karte von SPS zur Verfügung gestellt, ist deren Verwendung durch den Vertragspartner an den Mietvertrag geknüpft. SPS übernimmt keine Haftung bei Störungen oder Defekten an der SIM-Karte, bei ungenügender oder fehlender Netzabdeckung oder bei Roaming. Der Vertragspartner ist jedoch frei, die SIM-Karte bei einem Mobilfunknetzbetreiber seiner Wahl zu beziehen. In diesem Fall gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mobilfunknetzbetreibers.

Eine von SPS zur Verfügung gestellte SIM-Karte darf ausschliesslich zusammen mit dem dafür vorgesehenen Terminal verwendet werden. SPS hat das Recht, die SIM-Karte bei Missbrauch, Verdacht auf Missbrauch oder Zahlungsrückstand ohne Vorankündigung per sofort zu deaktivieren. Für die Reaktivierung einer SIM-Karte verrechnet SPS dem Vertragspartner CHF 50.-, sofern die Deaktivierung aufgrund von Missbrauch oder Zahlungsrückstand erfolgt ist. Der Vertragspartner haftet für durch Missbrauch entstandene Kosten.

SPS kann aus businesstechnischen Überlegungen unter angemessener Vorankündigung die SIM-Karte vom Vertragspartner zurückfordern oder deaktivieren. Aus Sicherheitsgründen und zum Schutze des Vertragspartners ist SPS jederzeit und ohne Vorankündigung berechtigt, einzelne Services, insbesondere Roaming, zu deaktivieren.

### 10. Rückgabe des Terminals

Am Ende der Mietdauer oder bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der Vertragspartner das Terminal auf eigene Kosten an einen von SPS zu bezeichnenden Ort einzusenden. Solange dies nicht erfolgt ist, bleibt der Vertragspartner die Miete schuldig, unabhängig vom Kündigungsdatum. Allfällige Beschädigungen des Terminals werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

### 11. Kauf der Mietsache

Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, das gemietete Terminal zu kaufen. Basierend auf der verstrichenen Mietdauer wird der Restwert als Verkaufspreis ermittelt.

### 12. Lieferung und Gefahrübergang

Die genannten Lieferfristen gelten nur als Richtwerte und sind nicht verbindlich. Bei Lieferverzögerungen wird der Vertragspartner durch SPS unverzüglich informiert. SPS haftet nicht für Lieferverzögerungen, welche von Herstellerfirmen oder Dritten verursacht werden. Bei Nichtverfügbarkeit der Geräte kann der Vertragspartner nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von mindestens 30 Tagen vom Mietvertrag zurücktreten. Die geleisteten Zahlungen werden zurückerstattet.

SPS ist verantwortlich für die Ablieferung des Terminals am im Mietvertrag bzw. Anhang bezeichneten Standort. Ein allfällig festgelegter Liefertermin ist als geplanter Liefertermin zu verstehen. Das Risiko für allfällige Schäden geht mit Empfang des Terminals auf den Vertragspartner über. Erfolgt die Lieferung des Terminals nicht fristgerecht, so kann der Vertragspartner nach Ablauf von 3 Monaten mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist von 15 Tagen ansetzen und bei ungenutztem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten.

Setzt der Vertragspartner keine Nachfrist an, läuft die Frist zwei weitere Monate. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche aus verspäteter Lieferung oder aus Rücktritt vom Vertrag, sofern die Verzögerung nicht durch Verschulden von SPS verursacht wurde.

### 13. Austausch

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Terminal. SPS kann ein Mietterminal jederzeit durch ein anderes, gleichwertiges ersetzen.

### 14. Abnahme

Der Vertragspartner hat das Terminal zu prüfen und innert 5 Tagen nach Empfang allfällige Mängel SPS schriftlich mitzuteilen. Wird innert dieser

Frist keine Mängelrüge erhoben, gilt das Terminal als in vertragsgemäsem und gebrauchsfähigem Zustand übernommen.

### 15. Mutationen

Mutationen wie z. B. Wechsel des Kartenverarbeiters (Acquirer), Änderung der Rechtsform des Vertragspartners oder Anpassungen im Belegtext müssen SPS mindestens einen Kalendermonat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Die durch die Mutation entstehenden Aufwendungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

### 16. Untermiete und Abtretung

Der Vertragspartner hat zur Untermiete oder zur Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte vorgängig die schriftliche Zustimmung von SPS einzuholen. Der Vertragspartner haftet weiterhin für jeglichen Missbrauch oder Schaden.

### 17. Haftung

Der Vertragspartner haftet SPS gegenüber für jegliche direkte Schäden am Terminal oder für dessen Verlust.

### 18. Servicepakete für die Aufrechterhaltung des Betriebs

In der Miete ist ein Servicepaket für die Aufrechterhaltung des Betriebs inbegriffen.

Das Servicepaket «Comfort» enthält die unter Ziff. 19 lit. a, b, c, d, e und f beschriebenen Leistungen.

Das Servicepaket «Pro» umfasst die unter Ziff. 19 lit. a, b, c, d, e, g und h beschriebenen Leistungen.

### 19. Leistungen der Servicepakete für die Aufrechterhaltung des Betriebs

#### a) Systembetrieb

SPS betreibt sämtliche für die Verarbeitung von Kartentransaktionen notwendigen Systeme und bemüht sich um einen unterbrechungsfreien Betrieb.

#### b) Grathotline

SPS bietet telefonischen Support während 7 x 24 Stunden. Die Hotline unterstützt den Vertragspartner in der Terminalbedienung sowie bei der technischen Abklärung von Störungen und deren Behebung.

#### c) Transaktionsjournal

SPS sendet auf eine vom Vertragspartner definierte E-Mail-Adresse täglich ein standardisiertes Transaktionsjournal, das die am vergangenen Tag entstandenen Kartentransaktionen ausweist. Die Daten für das Transaktionsjournal sind während 30 Tagen in den entsprechenden Systemen von SPS verfügbar und werden danach unwiderruflich gelöscht. Das Transaktionsjournal enthält Daten, die SPS von den jeweiligen Acquirern übermittelt werden. SPS hat keine Möglichkeit, diese Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, und übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der angezeigten Daten im Transaktionsjournal. SPS behält sich vor, den Versand des Transaktionsjournals jederzeit und ohne vorgängige Information zu unterbrechen, falls dies aus Sicherheitsüberlegungen oder aus Wartungsgründen notwendig erscheint.

#### d) Software-Aktualisierung

Aus Sicherheitsgründen führt SPS regelmässige Software-Downloads durch. Diese sind insbesondere zur Einhaltung aktueller und dem ständigen Wandel unterworfenen Sicherheitsbestimmungen für die Verarbeitung von Kredit- und Debitkarten notwendig.

#### e) Sicherheitsspeicher

Die Terminals von SPS verfügen über einen integrierten Sicherheitsspeicher, der im Störfall einen möglichen Datenverlust verhindert. SPS stellt die Evakuierung dieser Daten sicher.

#### f) Störungsbehebung im Postversand

Der Vertragspartner kann ein defektes Terminal nach vorgängiger Rücksprache mit der Hotline SPS zur Störungsbehebung senden. Die Kosten für den Versand zu SPS trägt der Vertragspartner. SPS trägt die Versandkosten zurück zum Vertragspartner. Der Vertragspartner trifft die notwendigen Vorkehrungen, dass die Ware während des Transports zu SPS keinen zusätzlichen Schaden nimmt.

Die Störungsbehebung im Postversand umfasst insbesondere die folgenden Leistungen:

## Allgemeine Vertragsbedingungen für den Mietvertrag

- Behebung der Störung: Es liegt im Ermessen von SPS zu entscheiden, ob defekte Teile ausgetauscht werden oder das Terminal durch ein anderes ersetzt wird.
- Update der Terminalsoftware: Folgende Serviceleistungen sind nicht durch den Pauschalpreis abgedeckt und werden dem Vertragspartner separat nach Aufwand in Rechnung gestellt
- Behebung von Schäden, die auf höhere Gewalt oder auf unsachgemässe Behandlung durch den Vertragspartner oder dritte zurückzuführen sind
- Behebung von Schäden, die durch Störungen in der Stromversorgung oder in der Telekommunikation verursacht wurden

### g) Störungsbehebung vor Ort innert 24 Stunden

Störungsbehebungen vor Ort werden innerhalb der folgenden Betriebszeiten wahrgenommen:

Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Störungsbehebung vor Ort erfolgt an dem im Mietvertrag definierten Standort des Terminals nach vorgängiger Rücksprache mit der Hotline. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass das Terminal für den Servicetechniker zugänglich ist. Ist der Zugang zum Terminal zum vereinbarten Zeitpunkt nicht gewährleistet, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

Die Störungsbehebung umfasst insbesondere die folgenden Leistungen:

- Behebung der Störung:  
Es liegt im Ermessen von SPS zu entscheiden, ob defekte Teile ausgetauscht werden oder das Terminal durch ein anderes ersetzt wird.
- Update der Terminalsoftware  
Folgende Serviceleistungen sind nicht durch den Pauschalpreis abgedeckt und werden dem Vertragspartner separat nach Aufwand in Rechnung gestellt:
- Behebung von Schäden, die auf höhere Gewalt oder auf unsachgemässe Behandlung durch den Vertragspartner oder Dritte zurückzuführen sind
- Behebung von Schäden, die durch Störungen in der Stromversorgung oder in der Telekommunikation verursacht wurden

### h) Wartung und Inspektion

Einmal jährlich wird das Terminal durch SPS auf seine Funktion hin getestet und nötigenfalls gereinigt und instand gesetzt. Nach jedem der folgenden Ereignisse beginnt das Jahr für die nächste jährliche Wartung und Inspektion neu zu laufen:

- Inbetriebnahme des Terminals
- Jährliche Wartung und Inspektion
- Störungsbehebung (im Postversand oder vor Ort)
- Besitzer- oder Standortwechsel  
Die Intervention erfolgt an dem im Mietvertrag definierten Standort des Terminals.

Die Leistungen für die jährliche Inspektion und Wartung vor Ort werden während der Betriebszeiten von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr erbracht. SPS bestimmt zusammen mit dem Vertragspartner den Zeitpunkt der Intervention. Ist der Zugang zum Terminal zum vereinbarten Zeitpunkt nicht gewährleistet, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

Folgende Serviceleistungen sind nicht durch den Pauschalpreis abgedeckt:

- Behebung von Schäden, die auf höhere Gewalt oder auf unsachgemässe Behandlung durch den Vertragspartner oder Dritte zurückzuführen sind
- Behebung von Schäden, die durch Störungen in der Stromversorgung oder in der Telekommunikation verursacht wurden

## 20. Support- und Reparaturleistungen gegen Rechnung

Sämtliche Support- und Reparaturleistungen, die nicht durch ein Servicepaket gedeckt sind, werden dem Vertragspartner gemäss aktueller Preisliste nach Aufwand in Rechnung gestellt. SPS behält sich vor, bei Ausstand von Zahlungen keine Reparaturarbeiten vorzunehmen, kein Material zu liefern oder das betroffene Terminal ausser Betrieb zu setzen.

## 21. Vertragsänderungen und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berühren. Die unwirksame Bedingung soll auf dem Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Regelung ersetzt werden, die den von den Parteien erkennbar verfolgten wirtschaftlichen und technischen Zwecken möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für die Ergänzung allfälliger Vertragslücken.

## 22. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners gegenüber SPS ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPS zulässig. SPS ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Vertragspartners auf andere Gesellschaften der SIX Group AG zu übertragen sowie Handlungen vorzunehmen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wie Übertragung des Vertrages auf Aktionäre oder Aktionärsgruppen oder deren verbundene Unternehmen.

## 23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 und dessen Änderungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Zürich.

*SIX Payment Services AG (02/2016)*